

Fortgeschrittene Demenz am Lebensende

Medizinische, ethische und juristische Aspekte

Mit Impulsvorträgen zu verschiedenen Aspekten zum Thema „Fortgeschrittene Demenz am Lebensende“ befasste sich die Alzheimer Gesellschaft Ebersberg bei ihren letzten Treffen (Ende 2025/Anfang 2026).

Frau Dr. Julia Hartmann, Neurologin aus Zorneding mit dem Behandlungsschwerpunkt Alterserkrankungen berichtete aus ihrer beruflichen Erfahrung Der Sterbeprozess verlaufe für viele Demenzzb ruhig und friedlich. Sie verweist auf die EPYLOGE-Studie der Psychiatrischen Klinik der TU München, die die Palliativversorgung von Menschen mit fortgeschrittener Demenz in der letzten Lebensphase untersuchte. Auch hier zeigte sich: Das Sterben ist meistens wenig leidvoll. Die Einstellung von Ärzten, Pflegekräften und in der Gesellschaft allgemein zum Thema Sterben habe sich in den vergangenen Jahren geändert. Das Thema werde nicht mehr wie früher tabuisiert, sondern offener angesprochen. Erkenntnisse aus der Palliativmedizin finden zunehmend Berücksichtigung in der letzten Sterbephase. Einen wichtigen Part habe die allgemeine und – in besonders schwierigen Situationen – die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) übernommen, die eine große Hilfe für Betroffene und deren Angehörige darstelle. Bei der Begleitung Sterbender sei es wichtig, da zu sein und Geborgenheit zu vermitteln, so Frau Dr. Hartmann.

Pfarrer Hans Dieter Strack, Münchener Stadtdekan a.D., betrachtete den ethischen Aspekt des Themas. Er sprach von der besonderen Verantwortung gegenüber den Sterbenden, die an Demenz erkrankt sind. Wenn das Sterben nicht mehr tabuisiert wird, wird auch deutlich, dass und wie es zum Leben dazugehört. Jeder Mensch hat seine eigene ganz individuelle Lebensgeschichte, die auch sein Sterben prägt. Die so wichtigen Begleitpersonen können den Sterbenden nur mit Achtsamkeit, Toleranz und Respekt zur Seite stehen. Die Demenz darf nicht nur als Defizit angesehen werden. Auch die Kranken bleiben Menschen, deren Würde, Selbstbestimmung und Schönheit geschützt werden muß. Wichtig ist nicht zuletzt das nonverbale Verhalten derer, die sie begleiten. In ihrem Da-sein und So-sein, ihrer Einfühlungsgabe und ihrem Gespür zeigt sich eine Sprache jenseits des rein kognitiven Erkennens. Wenn auf diese Weise Geborgenheit vermittelt wird, erleben die Kranken, was schon der große Religionsphilosoph Martin Buber auf die Formel gebracht hat: "Der Mensch wird am Du zum Ich."

Herr Dr. jur. Helmut Platzer, ehemaliger Vorstand der AOK Bayern, beleuchtete die juristischen Aspekte am Lebensende dementer Personen. Ethik und Recht sind die wesentlichen Leitplanken für unser Handeln, für jeden Einzelnen wie für unsere Gesellschaft. Die ethische Komponente sollte im Individuum selbst verankert sein, Recht wird durch Gesetze vorgegeben.

Da die Betreuung Dementer oft auch am Lebensende nicht geregelt wurde, entstehen Probleme für Angehörige, Betreuer und Behandler, die oft ohne Vollmacht handeln. Das verfassungsgemäße Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit das Recht auf selbstbestimmtes Leben gilt uneingeschränkt auch für demente Menschen, wie auch Prof. Prantl bei seinem Vortrag zum Weltalzheimertag 2025 in den Mittelpunkt gestellt hatte. Damit

ist es nötig, ggf. im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen zu handeln. Ohne Vollmacht gegen seinen erklärten oder mutmaßlichen Willen zu entscheiden, ist rechtswidrig.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass sich im Alter und im Laufe einer Erkrankung Behandlungsziele ändern müssen. Die Rechtsordnung kennt keine "Zwangsbehandlung" gegen den Willen oder das Interesse des Patienten. Hier entsteht am häufigsten eine Grauzone zwischen Recht und Ethik, mit der sich auch die Rechtsprechung sehr intensiv befasst hat, zum Teil intensiver als mit den Alltagsproblemen.

Es bleibt das Fazit: Was ethisch bedenklich ist, muss nicht verboten sein, das ethisch vermeintlich Zwingende ist vielleicht rechtlich bedenklich."

Ein zentrales Fazit bei allen Referenten zum Thema: Über allem Handeln stehen die Grundrechte des Menschen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Artikel 1, Grundgesetz). Auch für Menschen mit Demenz am Lebensende.